Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 66 (1915)

Heft: 5-6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 2. Ausbau der Studienreisen des höhern Forstpersonals als ständige Institution und Abhaltung von Kursen für Praktiter.
- 3. Weitere Ausbildung des untern Forstpersonals durch Repetierkurse und periodische Waldbegehungen.
- 4. Vermehrung der Zahl der Forstbeamten bezw. Beförsterung der Gemeindewaldungen.
- 5. Erleichterung der Altersversicherung und Fürsorge für Witwen und Waisen des schweizerischen Forstpersonals.
- 6. Weitere Entwicklung der schweizerischen Forststatistik; Bearbeitung einer Holzpreisestatistik.
- 7. Förderung der Forsteinrichtung auch unter Verwendung älterer Pläne und mit Vergrößerung und Ergänzung der topographischen Varte.
- 8. Erlaß wegleitender Grundsätze seitens des schweizerischen Departementes des Innern für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und deren Revisionen.
- 9. Erhaltung und Ausbau der bisherigen Wirtschaftsprinzipien betreffend Starkholzzucht mit natürlicher Verjüngung; Förderung des Waldwegbaues.



Mitteilungen.

Aus dem Jahresbericht des eidgenössischen Departements des Innern, Forstwesen 1914.

Gesetzebung. Nachdem die Einspruchsfrist gegen den Bundesbeschluß vom 3. April 1914 betreffend die Errichtung eines schweizerischen Nationalparkes im Unterengadin unbenützt abgelaufen war, haben wir denselben auf 1. August 1914 als in Kraft tretend erklärt.

In Berücksichtigung der durch den europäischen Krieg hervorgerufenen Störungen des wirtschaftlichen Lebens und der durch außerordentliche Ausgaben geschaffenen schwierigen finanziellen Lage, wurde, auf Gesuche verschiedener Kantone hin, der im Bundesratsbeschluß vom 7. April 1914 betreffend Besoldungserhöhungen der höhern kantonalen Forstbeamten auf 1. Januar 1915 angesetzte Zeitpunkt des Inkrafttretens bis auf weiteres verschoben. Es soll aber damit der sofortigen Durchführung der Besoldungserhöhungen, wo dies angängig erscheint, kein Hindernis entgegengestellt werden.

Gestützt auf einen einläßlichen Bericht des Departements über verschiedene Anstände mit dem Kanton Wallis bezüglich eines intensivern Vollzuges des Bundesgesetzes über die Forstpolizei in dortigem Kanton,

haben wir am 17. Februar 1914 die Einstellung der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an ausgeführte Aufforstungs- und Verbauarbeiten, sür welche die betreffenden Abrechnungen vorlagen, aufgehoben, unter der Voraussehung, daß diese Anstände im Sinne des erwähnten Bundesgesetzes eine befriedigende Erledigung finden werden.

Die Revision des neuenburgischen Forstgesetzes zwecks einer Anpassung an das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902, ist immer noch nicht zum Abschluß gelangt.

Forstpersonal. Nach beinahe 40jähriger erfolgreicher Wirksamkeit als schweizerischer Oberforstinspektor ist Herr Dr. J. Coaz von dieser Stelle zurückgetreten und durch Herrn M. Decoppet, bisanhin Professor der Forstwissenschaften an der Eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich, ersetzt worden.

Die Forststellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden und öffentlichen Korporationen, zu deren Bekleidung forstlich wissenschaftliche Bildung verlangt wird, setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Schweizerische Inspektion für Forstwesen, Forstschule, Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, schweizerische Vundesbahnen 15
- c) Forstpersonal der Gemeinden und öffentlichen Korporationen $\frac{45}{206}$

Da einzelne vorerwähnte Stellen durch den nämlichen Beamten bekleidet werden, beläuft sich die Anzahl der höhern wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten auf 201.

Beim untern Forstpersonal ist die Zahl derzenigen, an deren Besolsdung der Bund einen Beitrag leistet, gegenüber dem Vorjahr um 6 gesunken und beträgt nunmehr 1213.

Forstliche Prüfungen. Die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung an der Eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich legten neun Kandidaten mit Erfolg ab. Forstlich praktische Staatsprüfungen fanden 1914 zwei statt, eine im Juni in Zosingen und eine zweite im November in Zug; erstere bestanden drei Kandidaten, letztere ein Kandidat, welchen sämtlichen das Zeugnis der Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forststelle ausgestellt werden konnte.

Forst turse. Der Beginn sämtlicher, für den Herbst 1914 in Aussicht genommener Forstkurse mußte wegen Militärdienst der Mehrzahl der angemeldeten Zöglinge verschoben werden, so daß im Berichtsjahr gar kein Unterförsterkurs stattfand.

Bei den Waldvermessungen ist etwelcher Stillstand eingetreten, indem solche nicht mehr gesondert, sondern in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden. Es gelangten 1914 zur Vermessung in den Kantonen:

Tessin .	•	•	•	. •	•			$\frac{87}{7547}$	"
Thurgau									"
								1083	
Graubünde									"
Baselland								346	"
Obwalden								3220	"
Bern								520	ha

Das Waldareal beträgt nach den Angaben der Kantone für das Verzeichnis der Forstbeamten auf Ende 1914 919,992 ha.

Waldausreutungen wurden in Schutzwaldungen 34 für 92.10 ha, in Nichtschutzwaldungen 49 für 36.95 ha Rodungsfläche, zusammen 129.05 ha bewilligt, wofür als Ersat 62.88 ha zur Neuaufforstung gelangen.

Ablösungen von forstschädlichen Dienstbarkeiten erstolgten in den Kantonen Bern, Obwalden, Appenzell J.-Rh., St. Gallen und Graubünden, und zwar von 7 Beholzungsrechten, 3 Weiderechten und einem Heurecht, zusammen 11 (1913: 23). Diese Ablösungen geschahen gegen eine Entschädigung von Fr. 5169. 94 und Abtretung einer Waldssläche von 17.94 ha.

Mit Kreisschreiben vom 29. September 1914 nahmen wir Veranslassung, die Kantone auf den drohenden Mangel an Streumaterial aufsmerksam zu machen und ihnen zu tunlichster Vorbeugung zu empsehlen, ausnahmsweise von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Streunutzung in den Waldungen den weitgehendsten Gebrauch zu machen, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten und ohne zu starke Beeinträchtigung der betressenden Waldungen zulässig erscheine.

Wirtschaftspläne. Wenn auch auf dem Gebiet der Betriebseinrichtung der Waldungen in verschiedenen Kantonen nicht im erwünschten Maße Fortschritte gemacht werden, so sind doch immerhin nennenswerte Leistungen zu verzeichnen. An provisorischen Wirtschaftsplänen wurden deren 11 neu erstellt über eine Fläche von 805 ha in den Kantonen Bern, Luzern, Graubünden, Tessin und in Bern und Glarus 6 revidiert mit einer Waldsläche von 787 ha. Desinitive Wirtschaftspläne wurden im Berichtsjahr von 10 Kantonen 24 neu erstellt über eine Fläche von 4554 ha, ferner fanden in 9 Kantonen 82 Kevisionen statt, wovon 61 Hauptrevisionen über 10,596 ha und 21 Zwischenrevisionen über 7630 ha.

Holznutungen. Es kamen 1914 in den öffentlichen Waldungen zur Nutung:

in be	n Staatswaldungen	$179,515 \text{ m}^3$
in de	n Gemeinde- und Korporationswaldungen	1,650,810 m ³
	Zusammen –	1,830,325 m ³

Angesichts der Einwirkung der Ariegslage auf den Brennholzmarkt, der drohenden Erschöpfung der Kohlenvorräte und der Unterbindung der Brennholzeinsuhr aus dem Auslande haben wir die Kantonsregierungen mit Kreissichreiben vom 13. August eingeladen, rechtzeitig für Beschaffung der nötigen Brennholzvorräte besorgt zu sein, und hierzu nähere Auleistungen erteilt, wobei auch die Vornahme außerordentlicher Schläge ins Auge gefaßt wurden, immerhin unter der Voraussehung einer Einsparung in den nächsten Jahren. Aus den eingelaufenen Mitteilungen der einszelnen Kantone über ihre diesfalls getroffenen Maßnahmen darf geschlossen werden, daß das Ersorderliche angeordnet worden ist.

Kulturwesen. Der Flächeninhalt der Pflanzgärten der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten belief sich Ende 1914 auf 247 ha.

Zu Anpflanzungen wurden verwendet: 13,181,479 Nadelholzpflanzen und 5,055,357 Laubholzpflanzen, total 18,236,836 Stück.

Waldwegbau und Seilriesen. Auch im Berichtsjahr sind erfreuliche Fortschritte auf diesem Gebiet zu verzeichnen. Es wurden 72 neue Waldwege und eine Seilriese im Gesamtkostenbetrag von Fr. 1,148,136.17 erstellt, mit einem Bundesbeitrag von Fr. 215,459.31. Die Genehmigung erhielten 26 neue und 3 Nachtragsprojekte für Waldwege im Kostensvoranschlag von Fr. 729,670.55, unter Zusicherung eines Bundesbeitrages von Fr. 147,412.29 im gesamten.

Aufforstungen und Verbaue. Die 1914 bei 108 Projekten ausgeführten Aufforstungs- und Verbauarbeiten, im Kostenbetrag von Fr. 961,354.06, übersteigen denjenigen des Vorjahres (Fr. 924,691.07); die bezüglichen ausgerichteten Bundesbeiträge mit Fr. 599,873.19 beslaufen sich ungefähr gleich hoch wie 1913.

Dagegen stehen die 51 neu angemeldeten und 7 Nachtragsprojekte in einem Kostenvoranschlag von Fr. 889,362. —, mit einer Beitragszusicherung des Bundes von Fr. 534,711. 20, beträchtlich hinter dem Vorjahr zurück (1913: 55 neue und 15 Nachtragsprojekte im Voranschlag von Fr. 1,336,630. 70 und einem Bundesbeitrag von Fr. 780,509. 10).

Forststatistik. Die im Vorjahr angekündigte vierte Lieferung wurde auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Landesausstellung in Bern sertigs gestellt und gelangte in üblicher Weise zum Versand an das Forstpersonal und an weitere Interessenten. — Die Forststatistik beschäftigte sich einsgehend mit den Vorarbeiten zur Erneuerung der Zolltarise und Handelsverträge, Kategorie Holz, und machte verschiedenen Berufsorganisationen und Verbänden Vorschläge für die Wahrung ihrer Interessen.

Eine Statistik der Holzpreise wurde in Arbeit genommen; sie wird in der Hauptsache aufgebaut auf den Resultaten der Holzpreiserhebungen der Forstverwaltungen des Staates und der Gemeinden in den verschiesenen Landesgegenden, wie solche seit vielen Jahren in der "Schweizesrischen Zeitschrift für Forstwesen" veröffentlicht worden sind.

Vom Bund genehmigte Aufforstungs: und Verbauprojekte.

(Seit 1. Januar 1915.)

Gemeindegebiet	Projektsläche	Bodenbesitz	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes, beitrag Fr.		
Hergiswil Luthern	Rotschwand Deschgraben	Korp. Willisau=Stadt Staat Luzern	31,649.— 10,560.— 1,415.—	11,585 50 4,328.10 1,037.— ¹		
Spirigen = Bürglen Seelisberg	Gangbaches	Staat Uri		138,980.— 7,481.—		
Unterägeri	Kanton Kämfelgebiet	Zug Korp. Unterägeri	4,000.—	2,000.—2		
Le Pâquier		Freiburg Gemd. La Tour-de- Trême et du Pâquier	4,500.—	2,250.—		
Oberriet	Kanton Engtobel		1,800	1,371.—2		
Schleins	Kanton Champesch Chaflur Innkorrektion Tanter Ruinas .	Gmd. Ponte-Campo- vasto Gemeinde Schleins. " Zuoz	4,500.— 1,900.— 16,000.—			
	Kanton Alp Urno (Mo = robbiatal) Monte Rogoria . Saleggi di Gudo .	Tessin Staat Tessin Patriziat Astano " Gudo	17,710.—	9,970.—		
•	Kanton Schwiderwald Versch. Parzellen . Le Nosel	Burgergemeinde St. Niflaus	12,700. – 19,000.— 21,000.—	12,935.—		
Les Bayards	200.00000000000000000000000000000000000	Neuenburg Emd. Les Bayards	3,460.—	1,836.—		
inklussive Fr. 225 Entschädigung für Ertragsaussall. 2 Nachtragsprojekte.						

Genehmigte Projekte für Waldwege und Seilriesen.

(Seit 1. Januar 1915.)

Gemeindegebiet	Benennung des Projeftes	Waldbefiker	Kostenvor. anschlag	Bundes. beitrag
	Ranton	Bern	Fr.	Fr.
Wahlen	Wahlen=Stürmen Nenzlingen=Platte	Gem. Gmd. Wahlen Burgergd. Nenzlingen	24,000 2,500	
Altdorf	Ranton Hellg.=Nußb.=Belmité Kanton	Uri Gemeinde Altdorf . Schwyz	7,250	1,4:0
Wollerau	im Scheeren Ranton	Korporation Wollerau	62,000	12,400
Kerns	Fluhalp		12,000	2,400
Ennenda	Hanton	Gemeinde Ennenda . Solothurn	10,000	2,00)
Kleinlütel=Burg	Kleinlützel=Hauenloch= Kallhöhe	Burgergd. Rl.=Lütel	40,000	8,000
Mels	Ranton Stutz-Rauchst. I Sekt.	Ortsgemeinde Mels.	36,000	7,200
m o o	Ranton	Graubünden		
	Tavanasa=Zavragia .	Gmd. Brigels=D'faren		
Felsberg	Plattenzüge	Gemeinde Felsberg.		1,320
Diferrity			28,000	5,000
Arogno	Ranton Arogno=St. Vitale .	Tessin Batriziat Arogno	12,970	2 5 9 4
Budo	Saleggi di Gudo.	" Gudo	2,500	
	Ranton			
Le Chenit	Risoud, Lot IV	- CONTROL	40,000	8,000
l'Abbaye	Pétrafélig	Stant Wandt		
*	Kanton	Wallis .		
Mag	Gauthier	Gemeinde Nag	12,700	
Bernahaz	Gueuroz-Vernanaz 1. Les Mosses, le Loër-			2,400
	Bonaveau	" -/ -/	40,000	8,000
(564.20 81 m. 11)	Ranton	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	0.500	F.0.0
Boudenillians-St-Can	La Creuze			500
	Mont Dar			1,160 1,220
	Le Mont			
	Orph. de la Ch.=de=F.		6.300	1,260
Bevair	Prise Contesse=Gotta.	Gemeinde Bevair .	7,500	1,500
Fontainemelon	Côte Devant	Smd. Fontainemelon	3,000	600
Genevens f. Coffrane	Les Sapleys	" Genevens f. Coffr.	7,000	1,400
	l'Argile		7,430	1,486
	Beauregard-les Plan- chettes		29,000	5,800
1 Seilriese				

Bundesratsbeschluß betr. die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften vom 17. November 1914.

- Art. 5. Das Departement des Innern wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:
- 1. Bewilligung der Bundesbeiträge an Schutwaldungen, Schutsbauten, Aufforstungen, Entwässerungen und an Abfuhrwege und ständige Anstalten für den Holztransport bis zu einem Höchstbetrage von 10,000 Franken, im Rahmen der im Budget festgesetzen Kredite.
- 2. Sämtliche übrige, aus dem Vollzuge des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei sich ergebenden Geschäfte, jedoch mit Ausnahme:
 - a) der Genehmigung der kantonalen Vollzugsvorschriften;
 - b) der Forderung der Zusammenlegung größerer zusammenhängender Kompleze privater Schuhwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung;
 - c) der Rekursentscheide über Streitigkeiten betreffend die Pflicht zur Ablösung von Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen, sowie derzenigen über Teilung öffentlicher Waldungen zum Eigentum oder zur Nutznießung;
 - d) der Errichtung oder Subventionierung einer Anstalt zur Gewinnung von Waldsamen;
 - e) der Erledigung von Rekursen gegen Entscheide kantonaler Behörden bei Zwangsenteignung;
 - f) der Wahl der Mitglieder der Kommission für die forstlich-prakt. Prüfung.
- Art. 10. Die Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:
- 1. Bewilligung der Bundesbeiträge an die Besoldungen und Tagsgelder der höhern Forstbeamten der Kantone, Gemeinden und Korposationen und des untern Forstbersonals, sowie an die Unfallversicherung desselben, alles nach Maßgabe der vom Bundesrate festgestellten Ansätze und im Kahmen der Budgetkredite.
- 2. Anordnung von Kursen für das höhere und untere Forstpersonal, Ausstellung, respektive Genehmigung der bezüglichen Programme, Wahl der Lehrer und Festsetzung ihrer Entschädigungen.
- 3. Anweisung der Bundesbeiträge auf Grund der vorzulegenden Ausweise und der Rechnungen innert dem Rahmen der festgesetzten Kredite.
- 4. Bewilligung zur Ausreutung von Schutwaldungen bis zu einer Flächengrenze von zwei Hektaren und Entscheidung über Ersatzaufforstungen.
- 5. Genehmigung der von den Kantonen vorgelegten Detailprojekte für Aufforstungen innerhalb der Grenzen der vom Bundesrate geneh-

migten Generalprojekte; Genehmigung von Abänderungen, die sich während der Ausführung der Arbeiten als notwendig erweisen; Verlängerung der Fristen für die Ausführung der Projekte; ausnahmsweise Ermächtigung zur Ausführung dringender Arbeiten.

- 6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen für Gehülfen des mit der Beobachtung der Gletscherschwankungen beauftragten Forstpersonals.
- 7. Anordnung der Inspektion der Jagdbannbezirke; Bezeichnung der Experten und Festsetzung ihrer Entschädigungen.
- 8. Erteilung von Bewilligungen zur Einfuhr lebender Bögel aus dem Ausland.
- 9. Anordnung von Kursen zur Instruktion der Fischereiaufseher; Wahl der Lehrer und Festsetzung ihrer Entschädigungen.



Die große Fichte von Alliaz.

Dieser seltene Baum hatte seinen Standort im waadtländischen Staatswald Alliaz, oberhalb der gleichnamigen Bäder im Tal der Baie de Clarens. Durch ihre großen Dimensionen und eigentümliche Form war diese Fichte weit und breit berühmt geworden.

Ungefähr 300 Jahre lang hat sie allen Unbilden der Witterung Stand gehalten. Schließlich mußte auch sie ihren Tribut an die Natur bezahlen. Im Jahr 1901 verlor sie ihr grünes Kleid, die Üste streckten ihre Arme ohne Nadelschmuck in die Luft, und der Stamm wurde ein Eldorado für die Spechte. So mußte sie 1902 leider gefällt werden. Das Holz ließ sich nicht mehr zu Nutholz verwenden. An Brennholz wurden geerntet 40 Ster Scheiterholz, 3 Ster Knüppelholz aus den Üsten und 25 Wellen. Der Gesamtholzgehalt betrug zirka 30.5 Fm.

Der Hauptstamm hatte eine Länge von 38 m, in einer Höhe von 29 m teilte er sich in 4 bis 5 m lange Nebengipfel. Nahe über dem Boden, zirka 1 bis 2 m über demselben, entsprosten dem Hauptstamme 6 starke Nebenstämme, welche bei einem unteren Durchmesser von 40 bis 80 cm, Längen von 20 bis 25 m auswiesen.

Der Umfang des Stammes betrug in einer Höhe von 50 cm über dem Boden 5.9 m (Durchmesser 1.9 m).



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstabteilung der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich. Der Schweizerische Schulrat hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der Eidg. Techn. Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom als Forstwirt erteilt:



Photographie 2116. Puenzieux.